

Der Diözesantag möge beschließen:

Geschäftsordnung der Katholischen Arbeitnehmerbewegung Diözesanverband Köln

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Organe des KAB Diözesanverbandes Köln und die Organe der KAB Stadt- und Kreisverbände im Erzbistum Köln, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen und sofern einzelne Bestimmungen der jeweiligen Ordnungen dem nicht entgegenstehen.

A) Diözesantag

§ 2 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung des Diözesantages wird durch ~~die Diözesan-~~den Diözesanvorstand beschlossen.

§ 3 Vorbereitung

- (1) ~~Die Diözesanleitung, Der Diözesanvorstand~~ bereitet den Diözesantag vor. Anträge an den Diözesantag sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn ~~beim der Diözesanleitung, Diözesanvorstand~~ einzureichen.
- (2) Die Ausschüsse des Diözesantages ~~leiten ihre schriftlichen Berichte sechs Wochen vor Beginn des Diözesantages der Diözesanleitung zu berichten mündlich.~~
- (3) ~~Der Delegiertenschlüssel wird durch die Diözesankonferenz festgelegt und den Basisgruppen (früher Ortsvereine) mitgeteilt. Die Anzahl ist für den jeweiligen Diözesantag verbindlich.~~

§ 4 Einladung

- (1) Zum Diözesantag wird ~~acht Wochen einen Monat~~ vor dem beschlossenen Termin durch ~~die Diözesanleitung, den Diözesanvorstand~~ eingeladen. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizulegen.
- (2) Spätestens ~~vier-zwei~~ Wochen vor dem beschlossenen Termin des Diözesantages hat ~~die Diözesanleitung, der Diözesanvorstand~~ die notwendigen weiteren Unterlagen zugänglich gemacht. ~~-, Tagesordnung, die Anträge, die Berichte der Ausschüsse und den Bericht der Diözesanleitung an die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Diözesantages versandt.~~

§ 5 Stellvertretung

~~Jedes Mitglied des Diözesantages, außer den Mitgliedern der Diözesanleitung, kann sich vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig. Stimmrecht kann auf dem Diözesantag nur wahrnehmen, wer Mitglied der KAB ist.~~

§ 6 Leitung

Kommentiert [AT1]: Angepasst an Satzung

Kommentiert [AT2]: Ersatzlos streichen weil keine Delegation mehr

- (1) Die Leitung und Protokollführung der Diözesantag obliegt der Diözesanleitung dem Diözesanvorstand. Dieser kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung ganz oder teilweise auf von ihr bestimmte Moderator*innen und Protokollant*innen übertragen.
- (2) Die Übertragung der Sitzungsleitung und Protokollführung an eine Moderation bzw. Protokollant*innen bedarf der Bestätigung durch die Versammlung zu deren Beginn.

§ 7 Beratungen

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 2. Festsetzung der Tagesordnung.
- (2) Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten jederzeit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte neu aufgenommen, abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

§ 8 Schluss des Diözesantages

- (1) Der Diözesantag kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- (2) Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn nach der/dem Antragstellenden wenigstens ein Mitglied des Diözesantags noch das Wort erhält. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag vor, dieser allen übrigen Anträgen.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Der Diözesantag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

§ 10 Beratungsordnung

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort.
- (2) Antragstellende erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss sowie bei Wortmeldungen sofort nach dem*der Vorredner*in das Wort, während der Beratung ihres Antrages.
- (3) Die Mitglieder der Diözesanleitung des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (4) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden. Dies kann vom Diözesantag mit Mehrheit aufgehoben werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:
- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - b) Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - d) Antrag auf Vertagung,
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - f) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - g) Antrag auf Nichtbefassung,
 - h) Hinweis zur Geschäftsordnung,
 - i) ~~Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.~~

(3) Erhebt sich bei Anträgen zur Geschäftsordnung (a-h) kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. ~~Dem Antrag gemäß (i) ist immer zu entsprechen.~~

§ 12 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung soll der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Sie kann in Ausnahmefällen auch nur mündlich vorgetragen werden. Sie wird im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Der Diözesantrag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde ~~und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.~~

~~(2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit X (Absatz 1 Ziffer. 1) ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Beschlussfähigkeit zu gewährleisten.~~

~~(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge so lange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.~~

~~(4) Wird der Diözesantrag wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist der Diözesantrag in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die die Diözesanleitung vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.~~

Kommentiert [AT3]: Entfällt weil immer Beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen

§ 14 Anträge und Abstimmungsregeln

(1) Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern des Diözesanrates, den Stadt- und Kreisverbänden sowie den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.

(2) Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen durchgeführt. Über Sachanträge ist auf Antrag geheim abzustimmen.

(3) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrates ist namentlich abzustimmen.

(4) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(5) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses deren Wiederholung verlangt werden.

(6) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

(7) Der Einsatz technischer Hilfsmittel ist grundsätzlich möglich.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen zu Wahlen

(1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt durch eine Ja- oder Nein-Stimme für den*die Kandidat*in. Eine Enthaltung ist nicht möglich. Der Einsatz technischer Hilfsmittel ist grundsätzlich möglich.

(2) Sofern sich keine Gegenrede erhebt, sind Listenwahlen sowie Wahlen in offener Abstimmung möglich. Hiervon ausgenommen sind die Wahlen zur Diözesanleitung zum Diözesanvorstand.

(3) Wahlvorschläge ~~können die Diözesanleitung~~ kann der Diözesanvorstand, die Stadt- und Kreisvorstände und die Vorstände der Basisgruppen machen. Jeder Wahl geht eine Vorstellung der Kandidat*innen mit der Möglichkeit der Personalbefragung voraus. Eine Personaldebatte findet auf Antrag statt.

(4) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Diözesantages erreicht hat. Sollte es bei konkurrierenden Wahlen zu Stimmgleichheit kommen, gibt es Stichwahl, wenn durch die Stimmgleichheit die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze überschritten würde.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

§ 16 Wahl der Diözesanleitung

(1) Zur Kandidatur für die Mitglieder ~~der Diözesanleitung des Diözesanvorstandes~~ kann nur zugelassen werden, wer Mitglied der KAB ist, von einem Stadt- / Kreisverband, dem Wahlausschuss oder ~~der Diözesanleitung dem Diözesanvorstand~~ zur Wahl vorgeschlagen ist.

(2) Zu Beginn der Wahl wird die Wahlliste geschlossen. Anschließend stellt sich jede*r Kandidat*in unter Ausschluss der jeweils anderen Kandidat*innen für diese Stelle der Versammlung vor und kann von den stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung befragt werden. Die Reihenfolge der Vorstellungen legt der Wahlausschuss fest. Nach Vorstellung und Befragung aller Kandidat*innen für eine Stelle findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte findet unter Ausschluss der Kandidat*innen statt. An der Personaldebatte dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.

(4) Im Falle mehrerer Wahlgänge finden vor jedem weiteren Wahlgang eine erneute Befragung und eine erneute Personaldebatte statt, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesantages dies beantragt.

(5) Die Wahl wird durch die Annahme seitens der gewählten Person rechtskräftig.

Bildung und Besetzung von Ausschüssen

(1) Ausschüsse werden vom Diözesantag auf Antrag gebildet. Der Antrag soll den Arbeitsauftrag festhalten und die Möglichkeit der Mitarbeit beschreiben. Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn der Diözesantag die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen, ist.

(2) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag des Diözesantages und berichten ihm.

(3) Der Wahlausschuss soll aus zwei Frauen* und zwei Männern* bestehen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder des Diözesantages sind. Mitglieder für den Wahlausschuss werden für zwei Jahre gewählt.

§ 17 Anfertigung des Protokolls

Über jeden Diözesantag wird ein Protokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 18 Versendung des Protokolls

(1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Diözesantags innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kann gegen die Fassung des Protokolls beim m Diözesanvostand der Diözesanleitung schriftlich Einspruch erhoben werden.

(2) Die Diözesanleitung Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder des Diözesantages über Einsprüche gegen das Protokoll über die der Diözesantag entscheidet.

§ 19 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Diözesantages dem zustimmen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Diözesankonferenz vom 25. Februar 2023 in Kraft. des Diözesantages vom 29. November 2024 in Kraft.